



THM

TECHNISCHE HOCHSCHULE MITTELHESSEN

StuPa

Studierendenparlament

Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen

14.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Wahlen zum StuPa und dem FSR.....	3
§ 1 Grundsätze der Wahlen.....	3
§ 2 StuPa.....	3
§ 3 Fachschaftsrat.....	3
§ 4 Aktives und passives Wahlrecht.....	3
§ 5 Terminplan.....	4
§ 6 Wahlverzeichnis.....	5
§ 7 Wahlleitung.....	5
§ 8 Wahlausschuss.....	5
§ 9 Wahlvorbereitung.....	6
§ 10 Wahlvorschläge.....	6
§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge.....	6
§ 12 Ausübung des Wahlrechts.....	7
§ 13 Elektronische Wahl.....	7
§ 15 Stimmzettel.....	8
§ 16 Wahlkabinen.....	8
§ 17 Briefwahl.....	8
§ 18 Wahlurnen.....	9
§ 19 Urnenprotokoll.....	9
§ 20 Überprüfung der Wahlberechtigung.....	9
§ 21 Kennzeichnung des Stimmzettels.....	10
§ 22 Auszählung.....	10
§ 23 Mandatsverteilung.....	11
§ 24 Bekanntmachung des Wahlergebnisses.....	11
§ 25 Anfechtung der Wahl.....	11
§ 26 Vertretung & Nachrücken.....	12
Abschnitt II: Wahl des StuPa-Präsidiums.....	12
§ 27 StuPa-Präsidium.....	12
Abschnitt III: Wahl von Ausschüssen und Beauftragten.....	13
§ 28 Allgemeines.....	13
§ 29 AStA.....	13
§ 30 RPA.....	13
§ 31 WahlA.....	13
Abschnitt IV: Wahl des ÄRa.....	13
§ 32 ÄRa.....	13
Abschnitt V: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	14
§ 33 In-Krafttreten.....	14

Abschnitt I: Wahlen zum StuPa und dem FSR

§ 1 Grundsätze der Wahlen

- (1) Die Mitglieder des StuPa und der FSR werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt in Absprache mit der Wahlleitung sowie dem Wahlvorstand der Hochschule, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt wird. Die elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, vor allem der Grundsatz der geheimen Wahl, gewahrt sind.

§ 2 StuPa

- (1) Die Zahl der Mitglieder wird in § 11 der Satzung festgelegt.
- (2) Die Wahl zum StuPa soll auf Hochschulebene unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft durchgeführt werden.
- (3) Der AStA-Vorstand, sowie die Fachschaftssprecher*innen gehören dem StuPa mit beratender Stimme an. Das StuPa kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem StuPa mit beratender Stimme angehören.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Es werden 7 Mitglieder plus ebenso viele Stellvertretungen in den FSR gewählt, es sei denn die jeweilige Fachschaftsordnung bestimmt eine andere Anzahl.
- (2) Nach der Bildung oder Zusammenlegung von Fachbereichen und damit auch Fachschaften setzt das StuPa, bis zur Wahl der Mitglieder des neuen FSR, einen FSR ein. Die betroffenen Fachschaften sollen dazu gehört werden.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar zum StuPa ist jedes Mitglied der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen, Gasthörer*innen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Stimmdelegation ist unzulässig.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar zu einem Fachschaftsrat ist jedes Mitglied der Fachschaft. Sieht die Fachschaftsordnung getrennte Fachschaftsräte nach Standort vor, so ist auch jedes Mitglied nur an dem zugehörigen Standort wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Jede*r Studierende ist nur in einer Fachschaft wahlberechtigt.
- (4) Für Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, gelten §5 Abs. 7 und 8 der Wahlordnung der THM.

§ 5 Terminplan

- (1) Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sowie den vollständigen Terminplan soll der Wahlausschuss spätestens 4 Wochen vor dem ersten Wahltag auf der Homepage des AStA in Form einer Wahlbekanntmachung veröffentlichen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Orte der Bekanntmachungen der Protokolle des Wahlausschusses und des Ältestenrates;
 2. Zeitraum und Orte der Offenlegung des Wahlverzeichnisses;
 3. Ablauf der Fristen für Widersprüche gegen das Wahlverzeichnis, Entscheidungen des Wahlausschusses und für die Beschwerde beim Ältestenrat;
 4. Zeitraum und Orte der Abgabe der Wahlvorschläge;
 5. Zeitraum der Antragsmöglichkeit auf Briefwahl;
 6. Ort und Zeit der Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss;
 7. Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Wahlausschusses über die Prüfung der Wahlvorschläge;
 8. Ort und Zeit der Entscheidung des Wahlausschusses über Widersprüche;
 9. Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Wahlausschusses im Falle eines Widerspruchs gegen die Entscheidung des Wahlausschusses;
 10. Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Ältestenrates im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses;
 11. Zeitraum und Orte der Wahl-Vollversammlungen;
 12. Wahltermine (Datum, Uhrzeit) und Ort der Wahllokale;
 13. Orte und Zeitpunkt der Auszählung;
 14. Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung des Wahlergebnisses;
 15. Ablauf der Frist für die Anfechtung der Wahl

Der Terminplan soll sich an die Vorgaben der folgenden Absätze orientieren und nur in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen.

- (3) Zehn Werktage vor dem ersten Wahltag endet die Frist für die Widersprüche gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss spätestens am darauf folgenden Tag. Gegen diese Entscheidung kann bis sieben Werktagen vor dem ersten Wahltag beim Ältestenrat Beschwerde erhoben werden.
- (4) Zur Vorstellung der Listen findet innerhalb fünf Werktagen vor dem ersten Wahltag, frühestens jedoch nach einer Entscheidung des Ältestenrates, sofern dieser über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Wahlausschusses zu befinden hatte, eine Wahlvollversammlung statt.
- (5) Die Wahlen werden grundsätzlich an bis zu fünf aufeinander folgenden Werktagen, mindestens jedoch während insgesamt zwölf Stunden, gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten durchgeführt.
- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest und veröffentlicht es auf der Homepage des AStA.
- (7) Die Frist für die Anfechtung der Wahl endet vierzehn Kalendertage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses.
- (8) Die konstituierende Sitzung findet frühestens zwei Wochen und in der Regel spätestens fünf Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist statt.
- (9) Abhängig von dem Wahlkalender für die Wahlen zum Senat sind Verschiebungen der Termine in den Absätzen 1 bis 8 möglich.

§ 6 Wahlverzeichnis

- (1) Näheres zum Wahlverzeichnis regelt sinngemäß § 6 der Wahlordnung der THM.

§ 7 Wahlleitung

- (1) Die in § 7 Abs. 2 der Wahlordnung der THM genannte Wahlleitung zur Wahl des Senat und der Fachbereichsräte kann auch als Wahlleitung zur Wahl des StuPa und der FSR ernannt werden. Alternativ hat der Wahlausschuss dafür eines seiner Mitglieder zu benennen.
- (2) Die Wahlleitung entscheidet im Benehmen mit dem Wahlausschuss über die Art und Weise der Durchführung der Wahl und ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie sorgt insbesondere für die Erstellung des Wahlverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachungen und Stimmzettel sowie für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen der Unterlagen für die Briefwahl.
- (3) Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen; sie kann an den Hochschulstandorten zur Entgegennahme der Wahlvorschläge auch Hilfspersonen beauftragen.
- (4) Die Wahlleitung hat alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderlich sind, im Falle der Verhinderung des Wahlausschusses an dessen Stelle zu treffen. Sie hat den Wahlausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Wahlausschuss entscheidet endgültig.

§ 8 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Darüber hinaus sollen Stellvertretungen gewählt werden, um die Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses sicherzustellen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Hierzu kann er Wahlhelfende bestellen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gehalten, sich während der Durchführung der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes zu überzeugen. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (3) Entscheidungen trifft der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Über die Beratungen des Wahlausschusses ist ein Protokoll zu führen, das mindestens über Entscheidungen des Wahlausschusses mit Angabe des Zeitpunktes Auskunft gibt. Es soll von allen Mitgliedern, mindestens aber von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet werden. Protokolle müssen spätestens am darauffolgenden Vorlesungstag bis 12 Uhr auf der Webseite des AStA veröffentlicht werden.
- (5) Der Wahlausschuss ist dazu verpflichtet, seine Entscheidung mit der Wahlleitung und den Wahlvorständen der Hochschule abzustimmen.
- (6) Beschlüsse des Wahlausschusses können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Wahlausschuss beschließt, unter Berücksichtigung des Haushalts, der Finanzordnung und der Fachschaftenfinanzordnung über das Wahlwerbebudget der Listen.

§ 9 Wahlvorbereitung

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für das rechtzeitige Vorhandensein der folgenden Formulare:
 1. Wahlvorschlagslisten
 2. Einverständniserklärungen zum Wahlantritt
- (2) Bei der Urnenwahl sind neben Wahlurnen, Trennwänden und Schreibstiften zusätzlich folgende Formulare vorzubereiten:
 1. Unterlagen für die Briefwahl
 2. Merkblatt für Wahlhelfende
 3. Urnenprotokoll
 4. Stimmzettel
 5. Wahlverlaufsprotokoll
- (3) Die Formulare sollen sich an den als Anlage beigefügten Mustern orientieren.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist bei der Wahlleitung oder den gemäß § 7 Abs. 3 beauftragen Hilfspersonen eingereicht. Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerbende enthalten.
- (2) Eine bewerbende Person darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird eine Bewerbende mit ihrem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, so ist sie vom Wahlvorstand aus allen Listen zu streichen.
- (3) Jede Vorschlagsliste muss enthalten:
 1. den Nachnamen und Vornamen der Bewerbenden in einer festgelegten Reihenfolge;
 2. eine Angabe über die Zugehörigkeit der Bewerbenden zu einem Fachbereich;
 3. schriftliche Einverständniserklärung der Bewerbenden zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag.
- (4) Jede Vorschlagsliste kann mit einem Listennamen versehen werden. Bei Namensgleichheit gilt die Reihenfolge des Eingangs der Vorschlagslisten; für die später eingereichte namensgleiche Vorschlagsliste ist von der Vertrauensperson (Abs. 5) ein neuer Name anzugeben.
- (5) Die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Person ist als Vertrauensperson zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss und der Wahlleitung bevollmächtigt, sofern keine andere Person auf der Vorschlagsliste als Vertrauensperson benannt ist.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung bzw. die gemäß § 7 Abs. 3 beauftragte Hilfsperson vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und genaue Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist ggf. auf Mängel hin. Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist durch die Vertrauensperson zurückgenommen, geändert und ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.
- (2) Wahlvorschläge,
 1. die verspätet eingereicht sind oder
 2. die Bezeichnungen von Organen der Studentenschaft gleichen oder ähneln oder

3. deren Name oder inhaltliche Bedeutung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder
 4. deren Namen "Enthaltung" oder „Ungültig“ lautet, sind unzulässig.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Vertrauenspersonen sind unverzüglich über Nichtzulassung des Wahlvorschlages oder die Streichung einer kandidierenden Person unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann in der nach § 5 Abs. 3 festgelegten Frist schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Wenn für ein Gremium kein Wahlvorschlag eingegangen oder zugelassen ist oder die eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge die Sitze des jeweiligen Gremiums nicht ausschöpfen, soll der Wahlausschuss für dieses Gremium eine Nachfrist ansetzen.

§ 12 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Es steht allen Wahlberechtigten frei, ob sie von ihrem Wahlrecht durch Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) Alle Wahlberechtigten können auf Antrag von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung bis zur Schließung des Wahlverzeichnisses schriftlich und eigenhändig unterzeichnet an den Wahlausschuss, die Wahlleitung oder eine gemäß § 7 Abs. 3 beauftragte Hilfsperson zu stellen.
- (3) Bei der Wahlbenachrichtigung soll darauf hingewiesen werden, dass Studierende, die sich zur Zeit der Wahl in einem Auslandssemester, im BPS, im Fernstudium oder dergleichen befinden, rechtzeitig Briefwahl beantragen.
- (4) Bei Durchführung als elektronische Wahl nach § 13 finden die Abs. 1 - 3 keine Anwendung. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt in diesem Fall durch elektronische Stimmabgabe unter Verwendung der dafür vorgesehenen Medien (§ 13a Abs. 3 der Wahlordnung der THM).

§ 13 Elektronische Wahl

- (1) Für die elektronische Wahl zum StuPa und den FSR gelten sinngemäß §§ 13a - 13d der Wahlordnung der THM.

§ 14 Wahlbenachrichtigung

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung über ihre Eintragung im Wahlverzeichnis.
- (2) Die Studierenden erhalten die Wahlbenachrichtigung in Verbindung mit ihrer Einschreibung bzw. Rückmeldung. Wird die Wahl elektronisch durchgeführt, erfolgt die Übermittlung der Wahlbenachrichtigung ebenfalls elektronisch. In begründeten Ausnahmefällen können die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten auch postalisch zugestellt werden. Die Unterlagen zur Briefwahl können mit der Post an die Anschrift, die aus den in der THM vorhandenen Immatrikulationsunterlagen ersichtlich ist, übersandt werden.

§ 15 Stimmzettel

- (1) Nach endgültiger Entscheidung des Wahlausschusses und ggf. des Ältestenrates über die Wahlvorschläge ist eine Druckvorlage für ein Stimmzettelformular zu erstellen.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerbenden sowie des Listennamens aufzuführen. Sie können weitere Hinweise (z.B. zum korrekten Ankreuzen) enthalten.
- (3) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel und der sonstigen Wahlunterlagen entscheidet die Wahlleitung im Benehmen mit dem Wahlausschuss.
- (4) Falsch ausgefüllte und unbrauchbar gewordenen Stimmzettel oder sonstige Wahlunterlagen sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.
- (5) Die Abs. 2 - 4 gelten sinngemäß auch für die Gestaltung der elektronischen Stimmzettel (§ 13) im Rahmen des verwendeten elektronischen Wahlsystems
- (6) Es werden mindestens für 15 % der Wahlberechtigten Stimmzettel derart gedruckt, dass Kopien als solche erkennbar sind. Die Zahl der gedruckten Stimmzettel ist zu dokumentieren.
- (7) Falls erforderlich, sind rechtzeitig weitere Stimmzettel nachdrucken zu lassen. Auch dies ist exakt schriftlich zu fixieren.

§ 16 Wahlkabinen

- (1) Die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass die Wählenden unbeobachtet und ungestört ihren Stimmzettel markieren können. Die Einrichtungen sind behindertengerecht auszuführen.

§ 17 Briefwahl

- (1) Studierende, die innerhalb der festgelegten Frist Briefwahl beantragt haben, erhalten von der Wahlleitung folgende Unterlagen zugesandt:
 1. Merkblatt "Hinweise zur Briefwahl"
 2. je ein Wahlumschlag zur Wahl des StuPa
 3. je ein Stimmzettel zur Wahl des StuPa
 4. je ein Wahlumschlag zur Wahl des jeweiligen FSR
 5. je ein Stimmzettel zur Wahl des jeweiligen FSR
 6. Wahlbriefumschlag
 7. Erklärung zur Briefwahl mit folgender Angabe:

Die beigelegten Stimmzettel habe ich persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet.

Unterschrift

- (2) Die Zusendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen wird im Wahlverzeichnis mit der Eintragung "B" vermerkt.
- (3) Nach persönlicher Kennzeichnung des Stimmzettels ist der Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag vorgedruckte Anschrift zurückzusenden oder dem Wahlausschuss oder einer von ihm beauftragten Person zu übergeben. Wahlbriefe sind bis zur Auszählung geschlossen und sicher aufzubewahren. Jeder Wahlbrief ist mit

Eingangsdatum und –uhrzeit zu versehen. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgelegten Zeit zugegangen ist.

- (4) Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, können wahlberechtigte Personen auch noch nach der in Absatz 1 genannten Frist Briefwahl beantragen und zwar bis spätestens am vorletzten Wahltag (Eingang des Antrages). In diesem Falle werden die notwendigen Unterlagen nicht mehr versandt, sondern sind durch eine Person, die von der Wahlberechtigten beauftragt und dazu schriftlich bevollmächtigt wurde, zu überbringen.

§ 18 Wahlurnen

- (1) Wahlurnen müssen so hergerichtet sein, dass die Wahlumschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können und eine Entnahme von Stimmzetteln nicht möglich ist.
- (2) Die Urnen werden unmittelbar vor Beginn der Wahl nach Vergewisserung, dass sie leer sind öffentlich verschlossen und versiegelt. Die Siegel werden so angebracht, dass ein Öffnen der Urnen ohne Verletzung mindestens eines Siegels nicht möglich ist. Die Siegel werden von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses randüberlappend unterschrieben. Abweichend hiervon kann die zweite Unterschrift auch von einem Wahlhelfenden geleistet werden.
- (3) Zwischen den Wahlgängen wird die Urne bei der Hochschulleitung untergestellt. Zur Kontrolle der Legitimation der Wahlhelfenden, die Urne entgegennehmen zu dürfen, erhält die Hochschulleitung eine terminierte Liste der Wahlhelfenden.

§ 19 Urnenprotokoll

- (1) Im Urnenprotokoll ist festzuhalten und mit entsprechenden Unterschriften zu versehen:
 1. der Zeitpunkt, die Zeuginnen und die Art der Versiegelung,
 2. Übernahmezeitpunkt der Urne durch die Hochschulverwaltung und dem Wahlhelfenden mit einem Vermerk über den Zustand der Versiegelung der Urne bei der Übernahme,
 3. den Zeitpunkt, die bezeugenden Personen und den Zustand der Versiegelung und der Urne unmittelbar vor dem Öffnen.

§ 20 Überprüfung der Wahlberechtigung

- (1) Für die Stimmabgabe wird die Identität der Wahlwilligen festgestellt. Durch Einsicht in das Wahlverzeichnis wird geprüft, ob sie
 1. im Wahlverzeichnis eingetragen ist,
 2. noch nicht gewählt hat,
 3. Briefwahl beantragt hat.
- (2) Nur wenn sowohl Nummer 1 als auch Nummer 2 des Absatz 1 zutrifft, darf die Person zur Wahl zugelassen werden. Im Wahlverzeichnis wird die Stimmabgabe durch Abhaken in der entsprechenden Spalte vermerkt.
- (3) Ist außerdem auch die Nummer 3 erfüllt, so ist die wählende Person zu fragen, ob es stimmt, dass sie bereits Briefwahl beantragt hatte, ob sie die Wahlunterlagen erhalten habe und warum jetzt doch an der Urne gewählt wird. Die Aussagen der Wählenden

sind im Wahlverlaufsprotokoll zu notieren und das entsprechende "B" im Wahlverzeichnis einzukreisen, bevor der Stimmzettel ausgegeben wird.

- (4) Ist die Berechtigung zur Wahl nicht eindeutig gegeben, so ist ein Mitglied des Wahlausschusses zu informieren, das über die weitere Vorgehensweise ggf. nach Rücksprache mit den übrigen Wahlausschussmitgliedern entscheidet.

§ 21 Kennzeichnung des Stimmzettels

- (1) Die Kennzeichnung erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags oder des Feldes "Enthaltung" in dem dafür vorgesehenen Feld des Stimmzettels.
- (2) Die Wahlhelfenden haben dafür zu sorgen, dass die Wählenden ungestört und unbeobachtet persönlich und allein ihre Stimmzettel kennzeichnen können. Jedwede Beeinflussung der Wählenden durch z.B. durch Worte, Taten und Schriften sind im unmittelbaren Bereich der Wahlkabinen zu unterbinden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann sich eine wahlberechtigte Person, die durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- (4) Hat eine wählende Person ihren Stimmzettel verschrieben oder den Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel gegen Rückgabe des alten Stimmzettels auszuhändigen. Alte Stimmzettel sind umgehend zu vernichten. Dies ist im Wahlverlaufsprotokoll zu vermerken.

§ 22 Auszählung

- (1) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgelegten Zeit werden die eingegangenen Wahlbriefe vom Wahlausschuss geöffnet. Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe und sind gesondert zu verwahren, wenn der Wahlbrief nicht die für die Briefwahl erforderlichen Originalunterlagen enthält oder festgestellt wird, dass die wahlberechtigte Person bereits an der Urne gewählt hat. (Eingekreistes "B" im Wahlverzeichnis und Bemerkung im Wahlverlaufsprotokoll) Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Stimmzettel in die Wahlurne gegeben.
- (2) Sodann öffnet der Wahlausschuss unter Zulassung der Öffentlichkeit die Urnen. Es werden die Stimmzettel ausgezählt und die Zahl wird mit der Summe der laut Kennzeichnung auf dem Wahlverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Ist auch nach je dreimaligem Zählen der Stimmzettel und der als wählenden gekennzeichneten Personen eine Differenz vorhanden, so ist dies im Protokoll zu vermerken. Für die Aussage über die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen ist die Anzahl der Stimmzettel maßgeblich.
- (3) Nach Feststellung der abgegebenen Stimmen werden die Stimmzettel sortiert nach den verschiedenen Wahlvorschlägen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.
- (4) Die Stimme ist insbesondere ungültig, wenn
 1. der Stimmzettel nicht dem Original-Stimmzettel entspricht,
 2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
 3. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 4. der Stimmzettel den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 5. bei Verhältniswahl (Listenwahl) Personen gekennzeichnet sind.
- (5) Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen und Enthaltungen wird im Protokoll festgehalten.

Ungültige Stimmen, sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind gesondert aufzubewahren.

- (6) Nach Feststellung der gültigen Stimmen wird die Anzahl der Stimmen, die auf jeden Wahlvorschlag bzw. bei Mehrheitswahl auf jede kandidierende Person entfallen gezählt und im Protokoll festgehalten.

§ 23 Mandatsverteilung

- (1) Die Verteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dazu werden im ersten Schritt die Stimmen der jeweiligen Listen durch die Gesamtzahl aller Listen dividiert und mit der Gesamtsitzzahl multipliziert (=Quote). Der abgerundete Teil der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sind nach diesem Schritt noch Sitze zu verteilen, werden die Restsitze in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quoten den Listen zugeteilt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Kandidierende vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze leer.
- (2) Bei Mehrheitswahl werden den einzelnen Kandidierenden die Sitze nach den auf sie entfallenden Stimmenzahlen zugeteilt. Kandidierende, auf die keine der abgegebenen Stimmen entfallen, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Erhalten weniger Kandidierende Stimmen, als Sitze zu vergeben sind, bleiben die restlichen Sitze leer.
- (3) Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Kandidierende die gleiche Stimmenzahl, ziehen alle diese Kandidierenden ins Studierendenparlament ein.
- (4) Die Mandatsverteilung wird im Protokoll festgehalten.
- (5) Über die Verhandlungen der Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden jeweils von der vorsitzenden Person des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (6) Die Wahl-niederschriften nebst Stimmzetteln und sonstigen Wahlunterlagen sind vom Ältestenrat bis zur konstituierenden Sitzung aufzubewahren.

§ 24 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung, das Ergebnis der Stimmauszählung und die Mandatsverteilung sind auf der Homepage des AStA bekannt zu geben.

§ 25 Anfechtung der Wahl

- (1) Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie können nur von Wahlberechtigten angestrengt werden und müssen spätestens innerhalb vierzehn Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar ins Wahlverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei oder eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (3) Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Kommt er zu der Überzeugung, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis

der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er, soweit erforderlich, eine Wiederholungswahl an. Diese findet innerhalb von 30 Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrates statt. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der antragsstellenden Person zuzustellen.

- (4) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

§ 26 Vertretung & Nachrücken

- (1) Ist ein Gremiumsmitglied verhindert, so kann es sich vertreten lassen. In diesem Fall hat es oder ein Mitglied der Liste dies der Sitzungsleitung vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit in Textform mitzuteilen. Ist an seiner Stelle eine Vertretung anwesend, so ist die Stellvertretung der Sitzungsleitung bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuteilen. Die Personen und die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus der Reihenfolge der Nachrückenden für die jeweilige Liste. Im Verhinderungsfall wird das fehlende Mitglied von der jeweils ersten nachrückenden Person vertreten, jedes weitere fehlende Mitglied durch die folgende nachrückende Person.
- (2) Sind ein Mitglied und dessen Vertretung an einer Sitzung verhindert, so werden sie jeweils durch die nächste nachrückende Person vertreten. Ist die Liste Vertretungen erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

Abschnitt II: Wahl des StuPa-Präsidiums

§ 27 StuPa-Präsidium

- (1) Die Zusammensetzung des StuPa-Präsidiums ergibt sich aus der Satzung und der Geschäftsordnung des StuPa.
- (2) Präsident*in und Vizepräsident*in(nen) werden in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Mitglieder des StuPa gewählt. Dabei wird die Anzahl der Vizepräsident*innen vorher durch Beschluss festgelegt.
- (3) Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit der Mitglieder, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerberende vorgeschlagen werden.
- (4) Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Mitglieder, kommen die beiden Studierendenparlamentsmitglieder mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl.
- (5) Im dritten Wahlgang entscheidet, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Auf Wunsch eines Mitglied des StuPa kann die Wahl geheim stattfinden.

Abschnitt III: Wahl von Ausschüssen und Beauftragten

§ 28 Allgemeines

- (1) Mitglieder der Ausschüsse des StuPa und Beauftragte der Studierendenschaft werden in freier und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Bei mehreren Sitzen hat jedes stimmberechtigte Mitglied des StuPa so viele Stimmen, wie es Sitze in dem zu wählenden Ausschuss gibt.
- (3) Auf Wunsch eines Mitglied des StuPa kann die Wahl geheim stattfinden.

§ 29 AStA

- (1) Die Zusammensetzung des AStA ergibt sich aus der Satzung und der AStA-Ordnung.
- (2) Die Mitglieder des AStA werden vom StuPa einzeln oder als Vorschlagsliste nach Abs. 3 mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Durch einen einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder kann die Wahl von Vorschlagslisten erfolgen. Auf den Vorschlagslisten sind Name und Vorname der Bewerber*innen mit Angabe des vorgesehenen Referates zu benennen sowie die monatliche Aufwandsentschädigung und Schließ- und Schlüsselberechtigungen. Die Einverständniserklärung der Bewerber*innen muss vorliegen, wenn die Bewerber*innen nicht selbst anwesend sind. Vorschlagslisten sind ausgeschlossen, wenn sich innerhalb dieser Aufstellung mehrere Bewerbende für einen Posten zur Wahl stellen.

§ 30 RPA

- (1) Die Zusammensetzung des RPA ergibt sich aus der RPA-Ordnung.
- (2) Die Mitglieder des RPA werden einzeln gewählt.

§ 31 WahlA

- (1) Die Zusammensetzung des WahlA ergibt sich aus § 8 Abs. 1.

Abschnitt IV: Wahl des ÄRa

§ 32 ÄRa

- (1) Die Zusammensetzung des ÄRa ergibt sich aus der Satzung.
- (2) Der ÄRa wird in freier und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (3) Bei mehreren Sitzen hat jedes Mitglied des StuPa so viele Stimmen, wie es Sitze im ÄRa gibt.

- (4) Bei nicht besetzten Sitzen im ÄRa oder fehlenden Vertretungen kann das StuPa mit einstimmiger Genehmigung des ÄRa einzelne Mitglieder nachwählen. Die Amtszeit des ÄRa verlängert sich dadurch nicht.
- (5) Auf Wunsch eines Mitglied des StuPa kann die Wahl geheim stattfinden.

Abschnitt V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 In-Krafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung treten alle vorherigen Wahlordnungen außer Kraft.